

Name und Anschrift des Steuerschuldners:

Steuerkonto-Nummer:

(Name)

Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr stets angeben!

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefonnummer)

Veranlagungszeitraum
(bitte ankreuzen)

Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern
Landgrafenstr. 9
34590 Wabern

<u>JAHR</u>		<u>QUARTAL</u>	
2012	<input type="checkbox"/>	1.	<input type="checkbox"/>
2013	<input type="checkbox"/>	2.	<input type="checkbox"/>
2014	<input type="checkbox"/>	3.	<input type="checkbox"/>
2015	<input type="checkbox"/>	4.	<input type="checkbox"/>

Spielapparatesteuer-Erklärung

Hinweis für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung **ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern, Landgrafenstr. 9, 34590 Wabern, **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Gemeindekasse **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronische gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Eine Veranlagung nach Festbeträgen ist nur für Spielapparate **ohne** Gewinnmöglichkeit und nur dann zulässig, wenn die Bruttokasse nicht durch Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Im Einzelnen wird auf die §§ 2, 3, 4 und 5 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Wabern (Spielapparatesteuersatzung) i. d. F. der 1. Änderung vom 09.02.2012 verwiesen. Die Erklärung über eine abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der v. g. Satzung ist für das Kalenderjahr bindend.

1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab

Ich/Wir wähle/n für das oben angekreuzte Quartal die Besteuerung nach der/dem

Bruttokasse: (weiter mit 2.)

Festbetrag: nur zulässig für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit, wenn die Bruttokasse nicht durch Zählwerkausdruck nachgewiesen werden kann.
(weiter mit 3.)

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen ist und dieser Antrag Bindungswirkung für das gesamte Kalenderjahr hat.

Wird eine Spielapparatesteuer-Erklärung nicht abgegeben, wird die Besteuerungsgrundlage geschätzt und die Steuer nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Wabern festgesetzt.

2. Besteuerung nach der Bruttokasse

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Gemeinde Wabern die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt.
Die Bruttokasse beträgt gemäß den beigefügten Ausdrucken der elektronischen Zählwerke (falls erforderlich, bitte weitere Anlageblätter verwenden!):

Apparate in Spielhallen		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	20 %	=	€
	2								€
	2								€
	4								€
	5								€
ohne Gewinnmöglichkeit	1					x	10 %	=	€
	2								€
	3								€
Zwischen-									
summe 1:.....€									

Apparate in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	20 %	=	€
	2								€
	2								€
	4								€
	5								€
ohne Gewinnmöglichkeit	1					x	5 %	=	€
	2								€
	3								€
Zwischen-									
summe 2:.....€									

		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
Apparate mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen in Spielhallen	1					x	25 v. H. der Bruttokasse	=	€
	2								€
	2								€
	4								€
	5								€
Apparate mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	1					x	300,00 €	=	€
	2								€
	3								€
	4								€
Zwischen-									
summe 3:.....€									

Steuerbetrag insgesamt: €

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen.
Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

3. Besteuerung nach dem Festbetrag

Eine Veranlagung nach Festbeträgen für Spielapparate **ohne** Gewinnmöglichkeit ist gemäß § 4 der Satzung nur zulässig, wenn diese nicht über ein Zählwerk verfügen, das den Nachweis für eine Besteuerung nach der Bruttokasse ermöglicht.

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Gemeinde Wabern die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt (falls erforderlich, bitte weitere Anlageblätter verwenden):

	Anzahl der Apparate				insgesamt Betrag in €
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	
Apparate in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit					X 200,00 €
Apparate in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten ohne Gewinnmöglichkeit					X 100,00 €
zu § 2 b) je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat					X 25,00 €

Steuerbetrag insgesamt:.....€

4. Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige/n die Gemeinde Wabern widerruflich die Spielapparatesteuer einzuziehen

Bankinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

Kontoinhaber

5. Versicherung der Richtigkeit

Ich/Wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben auf der Anlage hinsichtlich der Aufstellorte – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum.....

.....

Unterschrift/en

(Erklärung ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Gemeinde Wabern gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern, Fachbereich Finanzen, Landgrafenstr. 9, 34590 Wabern, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGo-). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Wabern eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz – HDSG -):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.

Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.

Anlage

Im Gemeindegebiet waren von mir/uns in dem auf Blatt 1 der Steuererklärung angekreuzten Kalendervierteljahr folgende Apparate aufgestellt:

Art und Typ des Apparates	Aufstellort	Dauer der Aufstellung vombis.....
----------------------------------	--------------------	--

Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:

Apparate mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen:

(Falls erforderlich, Fortsetzung bitte auf Anlageblättern)